

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Berlin-Brandenburger Sportverein e.V. (BBSV)

Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Ziele und Zwecke des Vereins sind die Pflege und Ausübung destraditionellen Karatesports, des Judosports, des Aerobic- und Fitnesstrainings sowie des Senioren und Gesundheitssports und die Abhaltung von Sportveranstaltungen. Der Verein betreibt und fördert den Freizeit-, Breiten- und Leistungssport. Der Verein, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer als der oben aufgeführten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gewinnverwendung

(1) Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, sind an den satzungsmäßigen Zweck gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden, noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.

(2) Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Zuwendungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person oder Personenvereinigung werden, die die Ziele und den Zweck dieses Vereins anerkennt und sich in den bestehenden Mitglieder- bzw. Vereinsverband einfügt. Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

(2) Der Bewerber hat seine Aufnahme in den Verein schriftlich zu beantragen; er gilt als aufgenommen, wenn der Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten seine Aufnahme ablehnt. Einer Begründung der Ablehnung bedarf es nicht. Im Falle der Ablehnung kann der abgelehnte Bewerber binnen einer Frist von einem Monat die Mitgliederversammlung anrufen, die in seiner Abwesenheit endgültig entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod bzw. der Auflösung des Mitgliedes,
- b) ausschließlich durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Der Austritt erfolgt nur unter Einhaltung folgender Kündigungsfrist: Der Austritt muß bis zum 14. des zweiten Quartalsmonats zum Ende des laufenden Quartals in der Geschäftsstelle eingegangen sein.
- c) durch Ausschluß aus dem Verein, wenn ein grober Verstoß gegen die Vereinssatzung und die Interessen des Vereins vorliegt. Ausschlußbefugnis hat der Vorstand. Gegen den Beschuß des Vorstands kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschuß. Der Rechtsweg gegen den Beschuß wird nicht ausgeschlossen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Vereinssatzung zu beachten und einzuhalten,
- b) über die Angelegenheiten des Vereins nicht ohne Einwilligung des Vorstands Erklärungen gegenüber Dritten abzugeben,
- c) die Interessen des Vereins zu unterstützen,
- d) den Mitgliedsbeitrag regelmäßig zu zahlen.

(5) Wenn ein Mitglied durch sein Verhalten gegen die Vereinssatzung verstößt, wird zunächst ein Gespräch mit dem Betroffenen geführt. Bleibt dieses Gespräch erfolglos, wird das Mitglied abgemahnt und bei beharrlicher Verweigerung aus dem Verein ausgeschlossen. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen kann der Vorstand auch den Ausschluß unmittelbar beschließen. Der Ausschluß ist mit Bekanntgabe an das Mitglied wirksam. Der Rechtsweg bleibt dem Ausgeschlossenen offen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt; er ist ein Quartalsbeitrag und jeweils am Quartalsanfang fällig und zahlbar und kann auf Antrag in monatlichen Raten gezahlt werden. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revision.

e) Beratung und Empfehlung an den Vorstand,

f) Wahl von einem Rechnungsprüfer.

Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszwecks von 3/4 der Mitglieder des Vereins erforderlich. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Der Vorstand kann mit allen seinen Stimmen Beschlüsse der Mitgliederversammlung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aussetzen. Zum Beginn einer Mitgliederversammlung wird ein Protokollführer durch die Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt, der dann das Protokoll der Mitgliederversammlung erstellt. Nach Abschluss der Mitgliederversammlung wird das Protokoll durch den Protokollführer, dem Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird aus den ordentlichen Mitgliedern gebildet; ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht. Fördernde und Ehrenmitglieder können mitberatender Stimme anwesend sein. Das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern zu.

(2) Die Mitgliederversammlung ist durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreiben.

(3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich jeweils in der ersten Hälfte eines Jahres stattzufinden.

(4) Zu den Mitgliederversammlungen wird durch Aushang in den Sporthallen, die zum Zeitpunkt der Ladung durch den Verein genutzt werden, und durch Veröffentlichung im Informationsblatt des Vereins eingeladen, das jedes Mitglied durch Auslage an den Trainingsorten erhält. Personenvereinigungen kann die Ladung an deren gewählten und dem Verein zuletzt mitgeteilten Vorstand ergehen. Die Ladung hat Ort und Zeit der Versammlung und den Gegenstand der Tagesordnung zu bezeichnen. Anlagen größeren Umfangs sind in der Geschäftsstelle des Vereins auszulegen und für jedes Mitglied zur Einsicht vorzulegen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung und Beschlüsse
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Vorhandensein der satzungsgemäß Anwesenden beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Personenvereinigungen (Mitgliedsverbände) haben ebenfalls eine Stimme. Das Stimmrecht der Mitglieder der Mitgliedsverbände wird durch deren satzungsgemäß bestimmte Vertreter oder durch die bevollmächtigten Personen ausgeübt. Schriftliche Vollmachten sind vor der ersten Abstimmung der Versammlungsleitung vorzulegen.

§ 10 Der Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die nachbenannten drei Vorstandsmitglieder; der Verein wird vertreten von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein müssen. Er besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart.
- d) Der Vorsitzende leitet die Aktivitäten des Vereins und beruft die Sitzungen ein und leitet diese. Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Durchführung der Aktivitäten des Vereins und übernimmt die Aufgaben des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist oder ihn bevollmächtigt; er fertigt Protokolle aller Sitzungen.

(3) Der Kassenwart bewahrt die Mittel des Vereins auf, führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und gibt in regelmäßigen Abständen Rechenschaftsberichte ab. Nach Beschluss des Vorstands ist der Kassenwart berechtigt, Gelder für Vereinszwecke auszugeben. Er ist zuständig für den Beitragseinzug.

(4) Die Revision besteht aus einem Mitglied und hat die Aufgabe, das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins auf Übereinstimmung mit der Satzung und auf Richtigkeit zu überprüfen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,

§ 11 Wahl des Vorstandes

- (1) In den Vorstand wählbar ist jede natürliche volljährige Person.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fortduert. Wiederwahl ist zulässig. Die verfügbaren Mitglieder des Vorstandes haben bei Ausscheiden gewählter Mitglieder das Recht, für die restliche Amtszeit an die Stelle der ausgeschiedenen anderen wählbare Mitglieder zu kooperieren.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Satzungsergänzung

Leistungen des Vereins oder an den Verein werden in Berlin in dem Bezirk geltend gemacht, in dessen Bereich der Sitz bzw. die Geschäftsstelle des Vereins sich befinden. Gerichtsstand für das Mahnverfahren - soweit nicht ein zwingender gesetzlicher Gerichtsstand vorgeschrieben ist - ist das Amtsgericht Wedding. Sind Bestimmungen dieser Satzung ungültig, so bleibt der übrige Teil gültig. Der ungültige Teil ist alsbald so zu ergänzen, dass der erstrebte Zweck auf gültige Weise möglichst erreicht wird. Das gilt sinngemäß auch, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke herausstellt.

Berlin, den 21.11.2025